

Ergänzende Bedingungen für Erdgas

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung
in der Niederdruck (NDAV) gültig ab 01. Juli 2007

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NDAV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

1.1 Der Anschlussnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 der NDAV zahlt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV für die durch seine zusätzliche Leistungsanforderung notwendige Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

Der Versorgungsbereich i.S.d. § 11 Abs. 2 NDAV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 11 Abs. 1 - 3 NDAV in Verbindung mit den Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen.

1.2 Von den Kosten nach Ziffer 1.1, zweiter Absatz werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 2 der NDAV) vorgesehen wurden und/oder werden.

Der vom Anschlussnehmer als angemessener Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten und zu erstellenden Verteilungsanlagen insgesamt vorgehalten werden können. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Baukosten pauschal berechnet. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung wird bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses Rechnung getragen. Der vom Anschlussnehmer zu tragende angemessene Baukostenzuschuss beträgt 50 % der o.g. Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Kunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ_A = 0,5 \times BK \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Hierin bedeuten:

BKZ_A: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende leistungsbezogene Baukostenzuschuss in €.

BK: Baukosten für das erstellte, ggf. zu verstärkende bzw. zu erstellende Netz

P_A: Der unter Berücksichtigung der Durchmischung auf den betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich entfallende Leistungsanteil. Für P_A gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei einer Wohneinheit P_{A1} = 1

bei zwei Wohneinheiten P_{A2} = 1,5

für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Umlageschlüssel um 0,5.

Daraus folgt bei n Wohneinheiten

$$P_{An} = 0,5 \times (1+n)$$

ΣP_A: Summe der P_A einschließlich der Leistungsreserven, die aus den für die Baukostenzuschussermittlung betrachteten Verteilungsanlagen bereitgestellt werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Außergewöhnliche Leistungsanforderungen d.h. solche, die über die durchschnittlichen Leistungsanforderungen von Haushalten wesentlich hinausgehen, werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung leistungsgängig berücksichtigt.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung

erhöht oder wenn aufgrund der höheren Leistungsanforderung Veränderungen am Netzanschluss und/oder an den Verteilungsanlagen vorgenommen werden müssen.

Als Veränderung gilt z.B.:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Veränderungen am Netzanschluss (z.B. Hausdruckregler, Absperrvorrichtung, etc.),
- Verstärkungen an den Verteilungsanlagen.

Voraussetzung für die Berechnung eines weiteren Baukostenzuschuss entsprechend Ziffer 1.4 ist im Übrigen, dass für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse nach Ziffer 1.2 berechnet und bezahlt worden sind.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.3.

Der Anschlussnehmer teilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage für einen Erdgas-Netzanschluss“ mit.

2. Technik und Betrieb

- 2.1 Die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen und mit Gas zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. Technische Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.
- 2.2 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 2.3 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen

Installateur nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile in denen nicht gemessenes Gas fließt, können plombiert werden.

- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.

Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

3. Netzanschluss

- 3.1 Das für den Kunden über den Netzanschluss anstehende Erdgas wird mit einem Druck von 25 mbar und einem Brennwert von $H_{0,n}$ von 10,233 kWh/m³ bereitgestellt.
- 3.2 Der Netzanschluss und, sofern der Einsatz einer Druckregelanlage erforderlich wird, werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nach den anerkannten Regeln der Technik -DVGW- Regelwerk - und den in Betracht kommenden DIN EN- Normen geplant, hergestellt und betrieben.
- 3.3 Die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke („Kundenanfrage für einen Erdgas-Netzanschluss“) zu beantragen.
- 3.4 Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur

Hauptabsperreinrichtung im Gebäude oder auf dem Grundstück. Der Netzanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. der Absperreinrichtung, dem Strömungswächter außerhalb des Gebäudes, dem Isolierstück, der Hauptabsperreinrichtung und ggf. dem Druckregelgerät. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss gemäß dem Preisblatt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH) berechnet werden. Zusätzlich berechnet werden die über die Standardmaße hinausgehenden Mehrlängen. Bei Mehrfachverlegung werden Rabatte gewährt.

- 3.6 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.7 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der pauschalen Kosten gesondert zu ermittelnde Kosten.
- 3.8 Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kann verlangen, dass die für den Netzanschluss erforderlichen Maueröffnungen durch den Anschlussnehmer herzustellen und wieder zu verschließen sind. Für die Dichtigkeit zwischen dem von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für den Netzanschluss zur Verfügung gestellten Schutzrohr und dem Mauerwerk hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.
- 3.9 Über einer Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenzen gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nicht ersetzt.

3.10 Wird die Netzanschlussleitung unter einer Treppe oder einem anderen Anbau verlegt, so sind die Fundamente für diese Bauteile so tief zu gründen oder auf Konsolen mit dem Baukörper zu verankern, dass diese Fundamente durch das Ausheben des Rohrgrabens nicht absinken können.

3.11 Bei einer Beendigung des Netzanschlussvertrages oder falls länger als ein Jahr kein Gas entnommen wurde, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, den Netzanschluss abzusperren oder von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH übernommen; dies gilt unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 4 NDAV nicht, wenn die Sperrung, die Trennung, die ganz oder teilweise Entfernung der Anlage auf Wunsch des Kunden erfolgt.

Bei inaktiven Anschlüssen, die sich noch in Betrieb befinden, über die jedoch keine Entnahme mehr stattfindet, trägt der Kunde bis zur Beendigung des Netzanschlussvertrages, bzw. bis zur Entfernung des Anschlusses nach vorstehendem Absatz die laufenden Betriebskosten.

Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so ist erneut ein Antrag für die Herstellung eines Netzanschlusses zu stellen. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH schriftlich die Annahme des Angebotes („Beauftragung“).

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes fällig. Falls zur Gasversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss Zug-um-Zug, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Netz-

anschlusses mit den Netzanschlusskosten fällig. Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Bezahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes entstehenden Mehrkosten. Die Netzanschlusskosten werden fällig, sobald der Netzanschluss fertig gestellt ist. Hierzu gehört nicht die Wiederherstellung von Oberflächen im öffentlichen Straßenraum. Der Netzanschluss ist fertiggestellt, sobald an der Hauptabsperreinrichtung der Netzdruck ansteht. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter den zuvor genannten Einrichtungen setzt der Installateur in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „Sonstige Entgelte Gas“ der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt er der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem Preisblatt „Sonstige Entgelte Gas“ der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

6 Messung

6.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Gases sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach §21b EnWG getroffen worden ist.

Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

6.2 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

6.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuer-einrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

7 Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Antrag des Anschlussnehmers Einrichtungen oder Anlagen verlegt, ohne dazu nach § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 NDAV verpflichtet zu sein, hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

N-047/04.14